

Schutzkonzept der HWZ

(Stand: 21.8.2020)

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Schulleitung am 19.5.2020 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung zur Umsetzung freigegeben

Das **STOP-Prinzip** erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

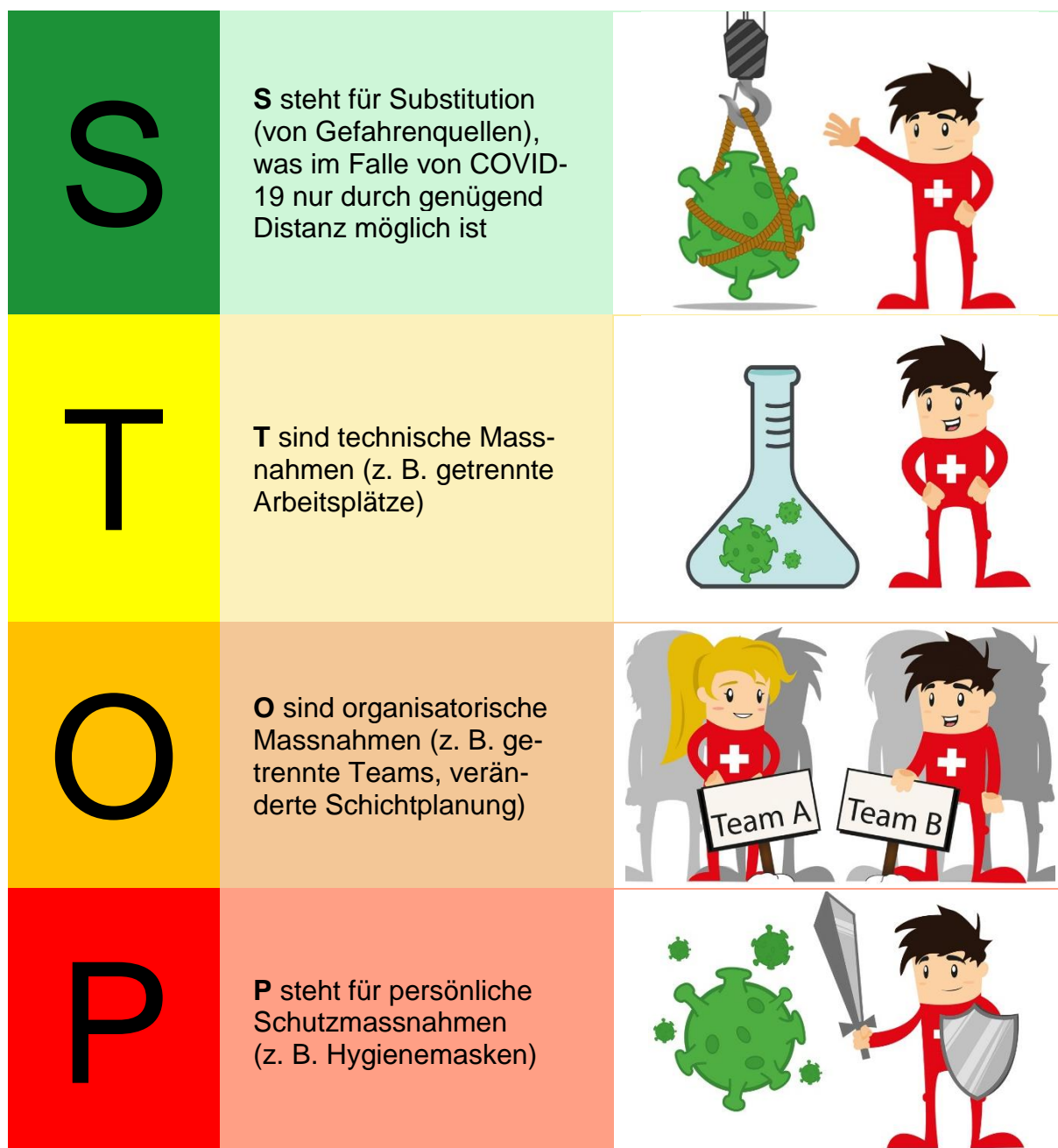


Abbildung 1 – STOP-Prinzip des SECO

Grundregeln

Das vorliegende Schutzkonzept¹ gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden der HWZ sowie für externe Besucherinnen und Besucher. Die HWZ stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden. Sowohl Mitarbeitende als auch Führungspersonen sind verantwortlich, dass die definierten Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

1. Regelmässiges Händewaschen ist für alle Anwesenden Pflicht.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander. Es gilt eine teilweise Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude aufhalten und bewegen.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Allen Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden wird zur effizienten Nachverfolgung von Ansteckungsketten empfohlen, die Swiss-COVID-App zu installieren.
5. Für Mitarbeitende, welche der Risikogruppe angehören, gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
6. Personen mit Krankheitssymptomen sowie Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im selben Haushalt leben oder mit einer solchen Person in engem Kontakt waren, ist der Zugang zum Schulgelände untersagt. Sie befolgen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantane) und lassen sich testen. Information über Krankheitsfall an Vorgesetzte oder Studiengangsbetreuung.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten bei Arbeitssituationen und Anlässen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
9. Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.

Neben dem Schutzkonzept für die HWZ gelten folgende Schutzkonzepte:

Bistro	Schutzkonzept der SKV Immobilien AG
Räume der PH	Schutzkonzept der PH Zürich
Räume des SIB	Schutzkonzept des SIB

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Dokument «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamts für Gesundheit. Die HWZ ist gesetzlich verpflichtet, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

1 Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Das Händeschütteln ist untersagt.

Massnahmen

- 1.1 Bei allen Eingängen zum Sihlhof sind die Empfehlungen des BAG für alle Besucher gut sichtbar angebracht.
- 1.2 Bei allen Eingängen zum Sihlhof stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 1.3 Bei allen Eingängen zu den Schulräumen der HWZ stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Empfehlungen des BAG sind in allen Schulräumen angebracht.
- 1.4 In allen Toiletten sind die Empfehlungen «richtiges Händewaschen» angebracht.
- 1.5 Lufthandrockner in den Toiletten sind ausser Betrieb. Es stehen Papiertücher zur Verfügung.
- 1.6 Zeitschriften, Zeitungen, Prospekte etc. werden aus dem Vorraum der Sekretariate entfernt.

2 Verhaltensregeln

Der Schutzabstand von 1,5 m wird von allen Personen eingehalten. Es gilt eine teilweise Maskenpflicht im Gebäude.

Massnahmen

- 2.1 Bei den Eingängen zu den Sekretariaten wird der Hinweis angebracht, dass sich nur 1 Person (Besucher) im Sekretariat aufhalten darf. Im Sekretariat wird eine Bodenmarkierung oder ein Absperrband angebracht. Zudem wird auf dem Tresen eine Plexiglasscheibe angebracht.
- 2.2 Vor den Sekretariaten werden im Wartebereich Bodenmarkierungen im Abstand von 1,5 Metern angebracht. Mit Absperrbändern werden wartende und gehende Personen getrennt.
- 2.3 Der minimale Platzbedarf beträgt 2,25m² pro Person. Die Schulräume werden entsprechend eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Überzählige Stühle werden von den Tischen entfernt.
- 2.4 Die Maskenpflicht gilt für sämtliche Personen der HWZ, die sich im Sihlhof aufhalten und darin bewegen (Studierende, Mitarbeitende sowie Dritte).
Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn die Personen während des Unterrichts, in den Büros oder im Lehrzimmer an einem Tisch sitzen und die Schutzabstände eingehalten sind. Während des Unterrichts gilt nur dann Maskenpflicht, wenn der Abstand bei Gruppenarbeiten oder bei Überschreitung der max. Anzahl für den Raum zugelassener Personen nicht eingehalten werden kann.
- 2.5 Die Dozierenden werden angewiesen, Gruppenarbeiten nur dann durchzuführen, wenn sichergestellt werden kann, dass innerhalb wie auch zwischen den Gruppen

Massnahmen

- der Minimalabstand eingehalten werden kann oder Schutzmasken getragen werden.
- 2.6 Die Personen bewegen sich im ganzen Sihlhof im Rechtsverkehr. Entsprechende Kennzeichnungen im Haus werden angebracht.
- 2.7 Die Benutzung der Liftanlagen ist nur Personen mit Beeinträchtigungen und Dozierenden mit viel Unterrichtsmaterial erlaubt. In diesen Fällen darf sich aber nur maximal 2 Personen im Lift aufhalten. Es soll nach Möglichkeit nichts angefasst werden und nur der Stockwerksknopf gedrückt werden.
- 2.8 Studierende dürfen nach Rücksprache an der HWZ schulische Arbeiten erledigen. Voraussetzung ist, dass genügend Arbeitsfläche zur Verfügung steht.
- 2.9 Nach Absprache mit den Vorgesetzten ist weiterhin Home-Office möglich. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen der anwesenden Studiengruppen sind vor Ort. Sie sprechen die Anwesenheit untereinander ab und weichen, falls der minimale Abstand von 1,5 m am regulären Arbeitsplatz nicht eingehalten werden kann, auf einen anderen Arbeitsplatz aus.
- 2.10 Die Abstandsregeln gelten für alle Teilnehmenden auch auf dem Weg von zu Hause in die HWZ und zurück. Die Teilnehmenden sind darauf aufmerksam zu machen.

3 Reinigung

Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die von mehreren Personen berührt werden können.

Massnahmen

- 3.1 Bei Studiengruppenwechsel werden Tische und Stühle desinfiziert. Bei einem Dozentenwechsel werden die Dozententische, Gerätschaften, Fernbedienungen, Filzstifte und Whiteboard Schreiber desinfiziert.
- 3.2 Die Schulräume, die WC-Anlagen, das Dozentenzimmer sowie die von mehreren Personen genutzten Gegenstände und Geräte werden 3x täglich gereinigt. Die Reinigung erfolgt 1x Morgen, 1x vor Mittag, 1x Nachmittag (vor Abendklassen).
- 3.3 In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion.
- 3.4 Personen dürfen kein Essen und keine Getränke teilen.

4 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die grundlegenden Schutzmassnahmen des BAG.

Massnahmen

- 4.1 Mitarbeitende, die zum Kreis der besonders gefährdeten Personen zählen, halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG und arbeiten – wenn immer möglich – von zu Hause. Bei Personen mit Kundenkontakt, übernimmt die zuständige Stellvertretung die Anwesenheit oder das weitere Vorgehen wird mit dem direkten Vorgesetzten besprochen.
- 4.2 Dozierende, die zum Kreis der gefährdeten Personen zählen, melden sich bei der Studiengangleitung. Ihnen ist im Studienraum ein klar abgegrenzter Bereich mit 1,5 m Abstand zuzuweisen und die Studierenden werden entsprechend informiert.
- 4.3 Studierende, die sich in Quarantäne befinden, melden sich mit Arztzeugnis bei der Studiengangleitung. Die HWZ hat die Räume mit Konferenzsystemen eingerichtet, so dass betroffene Studierende von zu Hause aus am Unterricht teilnehmen können. Ein genereller Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

5 Kranke Personen am Arbeitsplatz

Massnahmen

- 5.1 Studierende, Dozierende und Mitarbeitende, welche Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen, begeben sich in Selbstisolation und lassen sich testen (Zeitdauer: mindestens 10 Tage seit Symptombeginn und frühestens 48 Stunden, nachdem keine Symptome mehr spürbar sind).
- 5.2 Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts im Sihlhof auf, gehen die betroffenen Personen mit Schutzmaske unverzüglich nach Hause und lassen sich testen. Dozierende haben die Befugnis, Studierende mit Krankheitssymptomen nach Hause zu schicken.
- 5.3 Information über Krankheitsfall an den Vorgesetzten oder die Studiengangleitung.

6 Besondere Arbeitssituationen und Anlässe

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- 6.1 Es ist darauf zu achten, dass sich die Studiengruppen in gleichbleibender Zusammensetzung und ohne Durchmischung mit anderen Personengruppen im Sihlhof aufhalten, damit ein Contact Tracing durchführbar ist. Im Unterricht ist eine möglichst fixe Sitzordnung beizubehalten.
- 6.2 Externe Raumvermietungen: Externe Mieter stellen sicher, dass sie zwecks Contact Tracing über eine vollständige Anwesenheitsliste verfügen.
- 6.3 Veranstaltungen bis 300 Personen können durchgeführt werden, wenn die Schutzmassnahmen eingehalten werden und die Grundlagen für Contact Tracing sichergestellt sind.

7 Information & Koordination

Alle Mitarbeitenden, Studierenden und Besucher der HWZ sind über das Schutzkonzept rechtzeitig informiert worden.

Die Massnahmen sind zwischen HWZ, PH, SIB, SKV (Hausdienst und Bistro) koordiniert.

Massnahmen

- 7.1 Das Schutzkonzept ist auf unserer Webseite publiziert.
- 7.2 Mitarbeitende werden via Mail, Intranet und HWZ-Meeting informiert.
- 7.3 Studierende und Dozierende werden via Info-Mail über die Schutzmassnahmen und das richtige Verhalten informiert.
- 7.4 Externe Mieter werden per Mail über die Schutzmassnahmen informiert.
- 7.5 Die Schutzmassnahmen können mittels QR-Code auf unseren Screens mit dem Handy abgerufen werden.
- 7.6 Information an die Studierenden, dass ihre Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracing an kantonale Behörden weitergegeben werden müssen.
- 7.7 Besonders gefährdete Personen werden über das Intranet sowie über die Vorgesetzten über ihre Rechte und Schutzmassnahmen informiert.
- 7.8 Sämtliche Massnahmen sind mit den anderen im Sihlhof tätigen Unternehmen abgesprochen.

8 Vorgesetzte Personen

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen. Für besonders gefährdete Personen gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Massnahmen

- 8.1 Regelmässige Information der Mitarbeitenden über das Schutzkonzept, die Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- 8.2 Desinfektionsmittel, Seifenspender und Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten.
- 8.3 Kranke Mitarbeitende und Studierende werden sofort nach Hause geschickt.
- 8.4 Die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes liegt im Interesse aller Mitarbeitenden und Studierenden. Entsprechend sind alle gehalten, Ihre (Selbst-)Verantwortung wahrzunehmen.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

- 9.1 Information an alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden, dass die Swiss Covid App vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt und diese deshalb empfohlen wird anzuwenden.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern, Dozierenden und Studierenden übermittelt.

Der Rektor, 27. Mai 2020:

